



PRAXISHILFE

Widerspruch bei abgelehnter Eingliederungshilfe
mit Verweis auf die Leistungen der Pflegeversicherung

Für Menschen mit Behinderung, die selbstständig wohnen,
und ihre Angehörigen



Impressum

Herausgeber

Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

Raiffeisenstraße 18

35043 Marburg

Tel. 06421 491-0, Fax 06421 491-167

E-Mail: bundesvereinigung@lebenshilfe.de

Internet: www.lebenshilfe.de

Autorinnen: Claudia Seligmann und die Mitglieder des Arbeitskreises Behindertenrecht der Fachverbände für Menschen mit Behinderung

Titelfoto © Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V., David Maurer

© Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V., Stand September 2026

Liebe Leserin, lieber Leser,

Sie, Ihr*e Angehörige*r, Ihr Kind oder Ihr*e Betreute*r nutzen die Leistungen der Eingliederungshilfe? Kam es vielleicht schon vor, dass ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt wurde und/oder Sie auf die Leistungen der Pflegeversicherung verwiesen wurden?

In dieser Situation können Sie grundsätzlich überlegen, Widerspruch einzulegen. Die Chancen, mit einem Widerspruch etwas zu erreichen, sind gut. Denn „Etwas mehr als die Hälfte der Widersprüche im Jahr 2024 (51,9 Prozent) war erfolgreich; der Anteil erfolgreicher Klagen lag bei rund einem Viertel (25,6 Prozent).“ (vergleiche für das Berichtsjahr 2024: Seite 133 des Teilhabeverfahrensberichts 2025 der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation; abrufbar unter: www.bar-frankfurt.de).

Mit dieser Praxishilfe möchten die Fachverbände für Menschen mit Behinderung Sie bei der Vorbereitung und Begründung eines Widerspruchs gegen ganz oder teilweise abgelehnte Leistungen der Eingliederungshilfe unterstützen.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung wünschen Ihnen hierbei viel Erfolg!

Dieses Werk wurde von den Autorinnen mit größter Sorgfalt erstellt. Dennoch können rechtliche oder tatsächliche Irrtümer nicht völlig ausgeschlossen werden. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Informationen kann daher keine Gewähr übernommen werden; eine Haftung wird ausgeschlossen.

Inhaltsverzeichnis

TEIL A: Allgemeine Informationen zum Widerspruch	5
1.) Warum Widerspruch?	5
2.) Kosten des Widerspruchsverfahrens.....	6
3.) Wo finde ich eine*n Anwält*in oder wer kann mir sonst noch helfen?	6
4.) Was tun, wenn über den Antrag/Widerspruch nicht entschieden wird?	6
5.) Entscheidung über den Widerspruch ist eilig – vorläufiger Rechtsschutz	7
6.) Selbstbeschaffung	7
7.) Mitwirkungspflicht	8
8.) Kosten im Gerichtsverfahren	8
 TEIL B: Übersicht zu den Rechtsansprüchen und beispielhafte Widerspruchsbegründungen	 9
1.) Übersicht zu den verschiedenen Leistungen: Eingliederungshilfe, Pflege und Hilfe zur Pflege	9
2.) Das Verhältnis zwischen Eingliederungshilfe, Leistungen der Pflegeversicherung und Hilfe zur Pflege	10
3.) Widerspruchsbegründungen	11
Beispiel 1: Leistungen der Eingliederungshilfe abgelehnt unter Hinweis auf eine fehlende „Teilhabefähigkeit“	12
Beispiel 2: Assistenzleistungen zum Wohnen abgelehnt wegen angeblich vorrangiger Leistungen der Pflegeversicherung	15
Beispiel 3: Assistenzleistungen für eine Urlaubsreise/Ferienfreizeit abgelehnt unter Hinweis auf die Leistungen der Pflegeversicherung (Verhinderungspflege/Entlastungsbetrag)	17

Teil A: Allgemeine Informationen zum Widerspruch

Der folgende Text soll häufig gestellte Fragen zum Widerspruch beantworten.

Wichtig: Ein Widerspruch ist nur möglich, wenn ein Bescheid (das heißt ein Verwaltungsakt, also eine verbindliche Entscheidung des Trägers der Eingliederungshilfe) vorliegt. Fehlt so ein Bescheid, hat also der Träger der Eingliederungshilfe Ihnen seine Entscheidung über den Antrag auf Leistungen der Eingliederungshilfe noch nicht mitgeteilt, können Sie auf einen „rechtsmittelfähigen Bescheid“ – also einen

Bescheid, gegen den Sie einen Widerspruch einlegen können – bestehen. Was zu tun ist, wenn ein solcher Bescheid dennoch nicht erlassen wird, erfahren Sie unter Punkt 4.

Frist: Ein Widerspruch muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stelle eingehen, die den ablehnenden Bescheid erlassen hat, vergleiche zu den Einzelheiten der Widerspruchseinlegung: <https://www.lebenshilfe.de/informieren/familie/widerspruch-einlegen>

1. Warum Widerspruch?

Manchmal wird die beantragte Eingliederungshilfe komplett abgelehnt. Dann liegt ein Widerspruch nahe, um mit einer weiteren Begründung und einer erneuten Prüfung durch die Behörde doch noch die gewünschte Leistung zu erhalten.

Manchmal wird der Antrag auf Eingliederungshilfe zwar abgelehnt, aber gleichzeitig auf die Leistungen der Pflegeversicherung verwiesen. Hier stellt sich die Frage, ob auf den Widerspruch verzichtet werden kann, da es vielleicht nicht so ent-

scheidend ist, ob die Leistung durch den Träger der Eingliederungshilfe oder die Pflegeversicherung finanziert wird. An dieser Stelle raten die Fachverbände für Menschen mit Behinderung, genau hinzuschauen und im Zweifel dennoch den Widerspruch gegen den Bescheid des Trägers der Eingliederungshilfe einzulegen. Andernfalls müssen Sie gegebenenfalls Ansprüche gegen die Pflegeversicherung (zum Beispiel Ihre Verhinderungspflege) aufbrauchen, die Sie für andere Leistungen noch benötigen.

2. Kosten des Widerspruchsverfahrens

Wichtig: Das Widerspruchsverfahren ist kostenfrei. Das gilt auch, wenn Sie den Widerspruch zurücknehmen.

Kosten können nur anfallen, wenn Sie für die Begründung des Widerspruchs eine Anwält*in beauftragen. Es ist aber auch möglich, dass diese Kosten als Beratungshilfe

von der Staatskasse übernommen werden. Dann müssen Sie nur 15 Euro bezahlen. Ob Sie Anspruch auf Beratungshilfe haben, entscheidet das Amtsgericht. Sie erhalten dann einen Beratungshilfeschein.

Hier finden Sie ein Antragsformular:

[Antrag auf Bewilligung von Beratungshilfe](#)

3. Wo finde ich eine Anwält*in oder wer kann mir sonst noch helfen?

Sie haben die Möglichkeit, bei der Rechtsanwaltskammer Ihres Bundeslandes nachzufragen. Hier finden Sie eine Liste mit den Kontaktdaten aller Rechtsanwaltskammern (*Listenansicht anklicken*): <https://www.brak.de/die-brak/rechtsanwaltskammern/>.

Für den Bereich der Leistungen der Eingliederungshilfe und der Pflegeversicherung benötigen Sie am besten eine*n sogenannte*n Fachanwält*in für das Sozialrecht.

Seit 01.10.2026 dürfen – neu – auch die EUTB, die Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung, die niedrigschwellig und kostenfrei berät, im Widerspruchs- und Klageverfahren beraten und unterstützen, wenn sie bestimmte Voraussetzungen erfüllt. Bitte erkundigen Sie sich bei der EUTB in Ihrer Nähe, ob diese solche Leistungen anbieten kann. Beratungsangebote der EUTB: <https://www.teilhabeberatung.de/beratung/beratungsangebote-der-eutb>

4. Was tun, wenn über den Antrag/Widerspruch nicht entschieden wird?

Sollten Sie innerhalb von fünf Wochen keinen Bescheid auf Ihren Antrag erhalten, können Sie sich beim Eingliederungshilfeträ-

ger melden und telefonisch sowie schriftlich einen Bescheid anmahnen. Dabei sollten am besten Fristen gesetzt werden.

Wenn der Träger der Eingliederungshilfe länger als sechs Monate nicht entscheidet, kommt eine sogenannte Untätigkeitsklage nach § 88 Sozialgerichtsgesetz in Betracht. Manchmal reicht es schon, diese Klage anzukündigen, damit dann zeitnah entschieden wird.

Über einen Widerspruch muss der Eingliederungshilfeträger „in der Regel“ innerhalb von drei Monaten entscheiden.

Außer der Untätigkeitsklage kommt vorläufiger Rechtsschutz in Betracht.

Vergleiche hierzu: <https://www.lebenshilfe.de/informieren/familie/widerspruch-einlegen#wie-lange-kann-ich-gegen-eine-ablehnung-widerspruch-einlegen>

5. Entscheidung über den Widerspruch ist eilig – vorläufiger Rechtsschutz

Oft sind Entscheidungen auf Leistungen der Eingliederungshilfe eilig, weil Sie auf die Leistungen zeitnah angewiesen sind. Dann kann es sinnvoll sein, bei Gericht vorläufigen Rechtsschutz zu beantragen (§ 86b Sozialgerichtsgesetz), zu den Kosten siehe unten. Vergleiche hierzu Beispiel 3 (Seite 17).

Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz kann schon vor der Klageerhebung, aber in der Regel erst nach Einlegung des Widerspruchs eingelegt werden. Nicht erforderlich ist der Widerspruch zum Beispiel in Fällen, wo das Gesetz ausdrücklich auf einen Widerspruch verzichtet.

6. Selbstbeschaffung

Eine Kostenerstattung nach Selbstbeschaffung kommt für Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß § 18 Absatz 6 Sozialgesetzbuch Neun (SGB IX) in Betracht, wenn eine unaufschiebbare Leistung nicht rechtzeitig erbracht werden konnte oder eine Leistung zu Unrecht abgelehnt wurde und durch die

Selbstbeschaffung Kosten entstanden sind. Die Leistung muss notwendig gewesen sein.

Da nicht immer eindeutig ist, wann Leistungen unaufschiebbar, nicht rechtzeitig und notwendig waren, sollten sich Leistungsberechtigte vor einer Selbstbeschaffung beraten lassen.

7. Mitwirkungspflicht

Fragt der Träger der Eingliederungshilfe nach Pflegegutachten, sollten Sie Auskünfte zu möglichen Ansprüchen gegen die Pflegeversicherung geben (Mitwirkungspflicht), vergleiche Empfehlungen zur Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe und Pflege (dort Seiten 11/12):

https://www.deutscher-verein.de/fileadmin/user_upload/dv/pdfs/Empfehlungen_Stellungnahmen/2022/dv-20-21_eingliederungshilfe-pflege.pdf

8. Kosten im Gerichtsverfahren

War das Widerspruchsverfahren erfolglos, kommt unter Umständen eine Klage in Betracht.

Anwaltskosten: Wenn Sie nicht rechtsschutzversichert sind, trägt die Kosten für eine Rechtsanwält*in in bestimmten Fällen der Staat als sogenannte Prozesskostenhilfe. Voraussetzungen hierfür sind, dass die Klage oder der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz Aussicht auf Erfolg haben und dass keine ausreichenden finanziellen Mittel für den Rechtsschutz vorliegen. Ob Sie Anspruch auf Prozesskostenhilfe haben und inwieweit Ihre Kosten hiermit gedeckt werden, kann ein Rechtsanwalt für Sie klären. Manchmal wird hierfür ein Honorar für die Erstberatung verlangt.

Zur Beratungs- und Prozesskostenhilfe finden Sie weitere Informationen in der Broschüre des Bundesministeriums für Justiz und Ver-

braucherschutz vom Juli 2025, abrufbar unter: Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe <https://www.bmjv.de/>

Hinweis: Vor dem Sozialgericht brauchen Sie nicht unbedingt eine Anwält*in. Sie können eine (einfach formulierte) Klage auch bei der Rechtsantragstelle aufnehmen lassen oder selbst schreiben und beim Sozialgericht abgeben. Die wichtigsten Fakten zu dem Klageverfahren muss das Gericht dann von Amts wegen – also selbst – ermitteln.

Gerichtskosten: Es fallen im Sozialgerichtsprozess keine Gerichtskosten an, wenn Menschen mit Behinderung in ihrer Eigenschaft als behinderte Menschen klagen (§ 183 Sozialgerichtsgesetz).

Teil B: Übersicht zu den Rechtsansprüchen und beispielhafte Widerspruchsbegründungen

1. Übersicht zu den verschiedenen Leistungen: Eingliederungshilfe, Pflege und Hilfe zur Pflege

Menschen mit Behinderung, die selbstständig in einer eigenen Wohnung (Eigentum oder auf Miete) oder einer ambulant betreuten WG leben, haben in der Regel Anspruch auf Leistungen der **Eingliederungshilfe**. Die Eingliederungshilfe umfasst die Assistenz bei der Sozialen Teilhabe. Das ist auch die Assistenz beim Wohnen. Die Leistungen der Eingliederungshilfe richten sich nach dem SGBIX. Weitere Informationen hierzu finden Sie hier: <https://www.lebenshilfe.de/informieren/familie/eingliederungshilfe-und-das-bundesteilhabegesetz>

Menschen mit Behinderung sind oft auch pflegebedürftig. Sie haben dann Anspruch auf die **Leistungen der Pflegeversicherung**. Diese sind im Sozialgesetzbuch Elf (SGB XI) geregelt. Ambulant betreute Menschen erhalten die Leistungen der Pflegeversicherung, die bei häuslicher Pflege gewährt werden, wie zum Beispiel Pflegesachleis-

tung, Pflegegeld, Verhinderungspflege und/oder den Entlastungsbetrag. Die Höhe der Leistung hängt teilweise vom Pflegegrad ab. Weitere Informationen zur Pflege finden Sie hier: <https://www.lebenshilfe.de/informieren/familie/leistungen-der-pflegeversicherung>

Häufig reichen die Leistungen der Pflegeversicherung nicht aus, um den pflegerischen Bedarf zu decken. Dann kommt, wenn die zusätzlich benötigten Pflegleistungen nicht mit eigenen Mitteln bezahlt werden können, die sogenannte **Hilfe zur Pflege** in Betracht. Die Hilfe zur Pflege ist im Sozialgesetzbuch Zwölf (SGB XII) geregelt. Das Sozialamt ist für diese Leistung zuständig. Weitere Informationen zur Hilfe zur Pflege können Sie hier nachlesen:

<https://www.lebenshilfe.de/informieren/familie/leistungen-der-pflegeversicherung>

2. Das Verhältnis zwischen Eingliederungshilfe, Leistungen der Pflegeversicherung und Hilfe zur Pflege

Eingliederungshilfe, Leistungen der Pflegeversicherung und Hilfe zur Pflege haben unterschiedliche Zielrichtungen.

Ziel der Eingliederungshilfe ist es, dem Menschen eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen und die volle Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern (§ 90 SGB IX).

Die Leistungen der Pflegeversicherung und der Hilfe zur Pflege sollen die Aufrechterhaltung beziehungsweise Wiedergewinnung von verloren gegangenen Fähigkeiten und der Selbstständigkeit sichern und gesundheitliche Beeinträchtigungen kompensieren (§ 2 SGB XI).

Die Abgrenzung zwischen den Pflegeleistungen einerseits und den Assistenzleistungen der Eingliederungshilfe andererseits ist schwierig. So umfasst zum Beispiel die Pflegegesachleistung (häusliche Pflegehilfe) gemäß § 36 Absatz 2 SGB XI unter anderem Unterstützungsleistungen zur Bewältigung und Gestaltung des alltäglichen Lebens im häuslichen Umfeld, insbesondere bei der Tagesstrukturierung, Orientierung und Aufrechterhaltung sozialer Kontakte. Gleiches gilt beim Bezug von Pflegegeld. Dieselben Leistungen können aber auch Maßnahmen der Eingliederungshilfe sein, wenn sie dazu dienen, dem Menschen mit Behinderung eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen und die volle, wirksame

und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Es kommt also immer auf die Zielrichtung der jeweiligen Leistung an.

Gleichrang von Eingliederungshilfe und Leistungen der Pflegeversicherung

Die Leistungen der Eingliederungshilfe und der Pflegeversicherung sind nebeneinander zu gewähren, wenn die Voraussetzungen für die jeweilige Leistung vorliegen. Keine der beiden Leistungen ist vorrangig, auch wenn Träger der Eingliederungshilfe dies mitunter behaupten. Dieser Gleichrang steht ausdrücklich im Gesetz (§ 13 Absatz 3 Satz 3 SGB XI).

Eingliederungshilfe umfasst die Hilfe zur Pflege

Im Gesetz (§ 103 Absatz 2 SGB IX) steht, dass die Eingliederungshilfe die Hilfe zur Pflege umfasst, wenn der Mensch mit Behinderung im häuslichen Umfeld lebt und schon vor dem Erreichen des Alters für die Regelaltersrente Leistungen der Eingliederungshilfe bekommen hat (sogenanntes Lebenslagenmodell). Deswegen gelten in diesem Fall für die gesamte Hilfeleistung (Eingliederungshilfe, einschließlich der von ihr umfassten Hilfe zur Pflege) die Einkommens- und Vermögensgrenzen der Eingliederungshilfe. Diese sind für Leistungsberechtigte vorteilhafter als die Hilfebedürftigkeitsgrenzen der Hilfe zur Pflege.

3. Widerspruchsbegründungen

Was in einer Widerspruchsbegründung stehen sollte, hängt davon ab, mit welchem Argument der Träger der Eingliederungshilfe die beantragte Eingliederungshilfe abgelehnt hat.

Die folgenden Muster-Begründungen sind jeweils so formuliert, dass ein Elternteil den Widerspruch für sein Kind einlegt. Wird der Widerspruch durch die leistungsberechtigte Person selbst oder andere (zum Beispiel

Geschwister oder die Betreuer*in) eingelegt, ist die Formulierung insofern anzupassen.

Hinweis: Falls Sie eines der Beispiele als Muster nutzen möchten, passen Sie es bitte auf Ihre eigene Situation an, ergänzen Sie Ihre Argumente und streichen Sie bitte Unzutreffendes. Die Musterbeispiele finden Sie auf den folgenden Seiten 12-20.

Muster für Widerspruchsbegründungen

Beispiel 1: Leistungen der Eingliederungshilfe abgelehnt unter Hinweis auf eine fehlende „Teilhabefähigkeit“

Ein Mensch mit komplexer Behinderung und Pflegegrad 4 lebt ambulant betreut in einer Wohnung, Wohngruppe, bei seinen Eltern oder Geschwistern. Sein Antrag auf Eingliederungshilfe wird mit der Begründung abgelehnt, dass aufgrund seines besonders hohen Pflegebedarfs ihm die Teilhabefähigkeit fehle und er daher keinen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe habe. Aufgrund der komplexen Behinderung und des hohen Unterstützungsbedarfs benötige er vielmehr umfangreiche Leistungen der Pflegeversicherung.

Begründung des Widerspruchs:

Die Leistungen der Eingliederungshilfe wurden mit der Begründung abgelehnt, XXX (*Bitte Namen einsetzen*) sei aufgrund seiner/ihrer komplexen Behinderung und dem hohem Pflegegrad nicht teilhabefähig. Dem widersprechen wir in aller Deutlichkeit und weisen darauf hin, dass das SGB IX an keiner Stelle eine „Teilhabefähigkeit“ zur Voraussetzung für Leistungen der Eingliederungshilfe macht.

Im Übrigen gehen wir ebenso wie die Fachverbände für Menschen mit Behinderung und die gesamte Teilhabewissenschaft davon aus, dass Teilhabe Teil des Menschseins und der Menschenwürde ist und nicht abgesprochen werden kann. Vielmehr ist es so, dass Barrieren Menschen an der Teilhabe hindern und daher abgebaut werden müssen (vergleiche Dederich, Markus; Dietrich Cornelia (2022): Das Subjekt der Teilhabe – ein Orientierungsversuch. Zeitschrift Teilhabe, 61 (2), 54–61; Deutsche Heilpädagogische Gesellschaft (2021): Standards zur Teilhabe von Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung und komplexem Unterstützungsbedarf, Kohlhammer).

Um gerade Menschen mit besonders hohen Unterstützungsbedarfen und komplexer Behinderung Teilhabe in Form von Kommunikation und Austausch zu ermöglichen, kann häufig eine besonders umfangreiche und fachlich hoch qualifizierte Assistenz erforderlich sein. Das ändert aber nichts an der Tatsache, dass auch Menschen mit komplexer Behinderung teilhaben können.

Tatsächlich kann XXX (*Bitte Namen einsetzen*) – wie jeder Mensch – teilhaben. (*Hier persönlich und detailliert beschreiben, was ihre/seine Teilhabe ausmacht: Worte, Blicke, Mimik, Kommunikation, Äußerung und Reaktion von Gefühlen et cetera.*). Auch ist es nicht erforderlich, dass durch die Eingliederungshilfe die Behinderungsfolgen überwunden werden. Notwendig, aber auch ausreichend ist es, wenn durch die Leistungen der Eingliederungshilfe die Behinderungsfolgen gemildert werden und in diesem Rahmen eine Teilhabe ermöglicht wird (vergleiche zum Beispiel Bundessozialgericht, Urteil vom 13.07.2017 – Aktenzeichen B 8 SO 1/16 R, Randnummer 30). Eine Eingliederung der hilfebedürftigen Person in die Gesellschaft in dem Sinne, dass diese selbstbestimmt und überwiegend unabhängig ihren Alltag bewältigen kann, muss dabei nicht zu erwarten sein. Auch steht ein erheblicher zeitlicher Aufwand für die Pflege der Eingliederungshilfe nicht entgegen. Als Teilhabeziel im Sinne von § 90 SGB IX reicht es aus, den Menschen mit Behinderung so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen. Aussicht auf überwiegende Unabhängigkeit muss nicht bestehen (LSG Hessen, Beschluss vom 11.05.2018 – Aktenzeichen L 4 SO 19/18 B ER, Rechtsdienst der Lebenshilfe 4/2018, Seite 191 fortfolgende).

In dem ablehnenden Bescheid wird ferner argumentiert, XXX (*Bitte Namen einsetzen*) könne die Teilhabeziele nach Maßgabe des Gesamtplanes nicht mehr erreichen. Dies sei aber Voraussetzung für die Leistungen der Eingliederungshilfe. Dem ist in vielerlei Hinsicht zu widersprechen. Denn die Regelung in § 104 Absatz 1 Satz 2 SGB IX wonach die Leistungen der Eingliederungshilfe so lange geleistet werden, wie die Teilhabeziele nach Maßgabe des Gesamtplanes (§ 121) erreichbar sind, ist kein Freibrief für Leistungskürzungen.

Vielmehr zielt die Regelung darauf ab, dass Ziele und Leistungen zusammenpassen müssen. Ist dies nicht der Fall, sind nicht die Leistungen ersatzlos zu streichen, sondern vielmehr die Teilhabeziele entsprechend anzupassen, das heißt gegebenenfalls ein neues Gesamtplanverfahren einzuleiten. Unerreichbare Teilhabeziele sind entsprechend anzupassen.

Es war demzufolge rechtswidrig, die beantragte Eingliederungshilfe zum Wohnen abzulehnen. Zu Unrecht wurde meinem Sohn/meiner Tochter (*Bitte streichen, was nicht zutrifft*) die Teilhabefähigkeit abgesprochen. Hoher Pflegebedarf und Teilhabefähigkeit schließen sich nicht aus.

Vor diesem Hintergrund ist der ablehnende Bescheid aufzuheben und die Leistung der Eingliederungshilfe antragsgemäß zu gewähren. Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen XXX

Anlagen:

1. Vollmacht/Betreuerausweis anbei (*bitte beifügen*)
2. *Hier aktuelle Befunde, Arztberichte oder therapeutische Stellungnahmen aufzählen und als Anlage beifügen, um den Unterstützungsbedarf belegen. In der vorstehenden Begründung schon auf diese Unterlagen hinweisen und ihre Aussage in die Begründung „einbauen“.*

Beispiel 2: Assistenzleistungen zum Wohnen abgelehnt wegen angeblich vorrangiger Leistungen der Pflegeversicherung

Ein pflegebedürftiger Mensch mit Behinderung lebt ambulant betreut in seiner Wohnung, einer Wohngruppe, bei seinen Eltern oder Geschwistern. Der Träger der Eingliederungshilfe lehnt den Antrag auf Assistenz zur Sozialen Teilhabe in Form einer Unterstützung beim Wohnen ab. Als Begründung wird lediglich genannt, der Unterstützungsbedarf könne durch die Leistungen der Pflegeversicherung gedeckt werden und diese seien vorrangig zu nutzen.

Begründung des Widerspruchs:

Zu Unrecht wird (*Bitte Namen einsetzen*) auf die Leistungen der Pflegeversicherung verwiesen. Die Leistungen der Eingliederungshilfe sind nicht nachrangig und die der Pflegeversicherung nicht vorrangig zu nutzen. Im Gesetz steht vielmehr, dass Leistungen der Eingliederungshilfe und der Pflegeversicherung von häuslich gepflegten Menschen gleichrangige Leistungen sind, also nebeneinander geltend gemacht werden können (§ 91 Absatz 3 SGB IX, § 13 Absatz 3 SGB XI), sofern die Person auf beide Leistungen angewiesen ist. Dies ist bei XXX (*Bitte Namen einsetzen*) der Fall.

XXX (*Bitte Namen einsetzen*) benötigt beide Leistungen, wie Sie den als Anlage beigefügten Unterlagen entnehmen können (*Bitte gegebenenfalls Nachweise, Arztberichte und so weiter als Anlage beifügen*). Insbesondere benötigt sie/er die Leistungen der Pflegeversicherung in diesen Bereichen: XXX (*Bitte Ausführungen zum Pflegebedarf machen*). Die Leistungen der Eingliederungshilfe benötigt er/sie für XXX (*Bitte Ausführungen zum Bedarf an Eingliederungshilfe machen*).

XXX (*Bitte Namen einsetzen*) begehrt die Leistung Eingliederungshilfe, da es bei der von ihr/ihm begehrten Assistenz beim Wohnen konkret um die Unterstützung ihrer/seiner sozialen Teilhabe im Sinne von § 76 Absatz 1 SGB IX geht. XXX (*Bitte Namen einsetzen*) soll durch die begehrte Assistenz zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in im Sozialraum befähigt werden und dafür die erforderliche Unterstützung erhalten, zum Beispiel das Essen kochen lernen (als Teilhabeleistung und Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, nicht als Unterstützung bei der Nahrungsaufnahme); die Begleitung bei einer Bahnfahrt mit dem Ziel, die Person zum selbstständigen Unterwegssein zu befähigen.

gen (im Sinne eines Wegetrainings - und nicht als reine Begleitperson); das Sauberhalten der eigenen Wohnung (Befähigung, selbstständig zu leben und praktische Fähigkeit zu erlernen), die Unterstützung bei der Kommunikation beim Besuch durch Freunde und Verwandte et cetera.

Eingliederungshilfe und Pflege haben unterschiedliche Zielrichtungen: Bei der Pflege geht es vor allem um die Aufrechterhaltung beziehungsweise Wiedergewinnung von verloren gegangenen Fähigkeiten und der Selbstständigkeit. Gesundheitliche Beeinträchtigungen sollen kompensiert werden (§ 2 SGB XI). Dagegen ist es Ziel der Eingliederungshilfe, dem Menschen eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen und die volle Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern (§ 90 SGB IX).

In einem vergleichbaren Fall hat zum Beispiel das Sozialgericht Detmold entschieden, dass Leistungen der Eingliederungshilfe für das Wohnen zu bewilligen sind (Urteil vom 28.02.2019 - Aktenzeichen S 11 SO 135/17, Rechtsdienst der Lebenshilfe 4/2019, Seiten 196 folgende).

Vor diesem Hintergrund ist der ablehnende Bescheid aufzuheben und die Leistung der Eingliederungshilfe antragsgemäß zu gewähren. Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen XXX

Anlagen:

1. Vollmacht/Betreuerausweis anbei (*bitte beifügen*)
2. *Hier aktuelle Befunde, Arztberichte oder therapeutische Stellungnahmen aufzählen und als Anlage beifügen, um den Unterstützungsbedarf zu belegen. In der vorstehenden Begründung schon auf diese Unterlagen hinweisen und ihre Aussage in die Begründung „einbauen“.*

Beispiel 3: Assistenzleistungen für eine Urlaubsreise/Ferienfreizeit abgelehnt unter Hinweis auf die Leistungen der Pflegeversicherung (Verhinderungspflege/Entlastungsbetrag)

Ein pflegebedürftiger Mensch mit Behinderung lebt selbstständig in einer Wohnung, ambulant betreut, bei seinen Eltern oder Geschwistern. Sein Antrag auf Eingliederungshilfe für eine Assistenz für eine Reise, Ferienfreizeit, oder einen Ausflug wird unter Hinweis auf die Leistungen der Pflegeversicherung (Verhinderungspflege, Entlastungsbetrag) abgelehnt.

Begründung des Widerspruchs:

Zu Unrecht wurde die beantragte Leistung der Eingliederungshilfe in Form von Assistenzleistungen während einer/s Urlaubsreise / Ferienfreizeit / Ausflugs (*Bitte streichen, was nicht zutrifft*) abgelehnt. Ihr Hinweis auf die Leistungen der Pflegeversicherung ist unzutreffend, diese müssen nicht vorrangig in Anspruch genommen werden.

Meiner Tochter/meinem Sohn (*Bitte streichen, was nicht zutrifft*) steht ein Anspruch auf Eingliederungshilfe zu: Eingliederungshilfe ist im SGB IX geregelt, und XXX (*Bitte Namen einsetzen*) gehört zum leistungsberechtigten Personenkreis (*Bitte ausführen und Nachweis beifügen, falls dies angezweifelt wird*).

Die begehrte Assistenz dient der Sozialen Teilhabe (*Bitte nähere Angaben machen: zum Beispiel auf dem Weg zum Urlaubsort und bei Aktivitäten vor Ort*) während des Urlaubs / der Ferienfreizeit / des Ausflugs (*Bitte wählen*).

Meine Tochter/mein Sohn (*Bitte streichen, was nicht zutrifft*) benötigt Unterstützung, um alltägliche Aktivitäten sowohl im Urlaub als auch zu Hause vornehmen zu können / den Ausflug / die Reise (*Bitte streichen, was nicht zutrifft*) erleben zu können und damit am Leben in der Gesellschaft teilzuhaben (*Bitte konkret beschreiben, bei welchen Handlungen Ihr Kind vor allem Hilfe benötigt. Je höher der Pflegebedarf ist, desto ausführlicher sollte begründet werden, warum keine Unterstützung bei der Pflege benötigt wird beziehungsweise ausreichend wäre und welche Bereiche der Assistenz vor allem die Teilhabe fördern.*).

Dieser Bedarf wurde auch bereits im Gesamtplanverfahren festgestellt. (*gegebenenfalls Unterlagen beifügen*)

(*Falls kein Gesamtplanverfahren durchgeführt wurde:*) Ein Gesamtplanverfahren wurde nicht durchgeführt, so dass die Bedarfe von XXX (*Bitte Namen einsetzen*) nicht ordnungsgemäß erfasst wurden und der Bescheid schon deshalb rechtswidrig ist (vgl. Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 30.06.2026 – Aktenzeichen: SO 148/26 B ER; Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 22.05.2026 – Aktenzeichen: L 24 SO 125/26 B ER, zur nicht durchgeführten Bedarfsermittlung: Sozialgericht Dresden, Urteil vom 23.02.2026 – Aktenzeichen: 5 SO 131/23) .

Der Gesetzgeber hat ausdrücklich anerkannt, dass auch Freizeitaktivitäten zum Aufgabenbereich der Eingliederungshilfe zählen, vergleiche § 78 Absatz 1 Satz 2 SGB IX. Im Ergebnis stellt sich damit die beantragte Unterstützungs- und Assistenzleistung als Teilhabeleistung dar, weil XXX... (*Bitte näher ausführen*).

Gerichte haben außerdem bereits in mehreren Entscheidungen bestätigt, dass Aufwendungen für eine Reisebegleitung / eine Ferienfreizeit / für eine Begleitung bei dem Ausflug (hier wieder genau angeben, wofür genau die Assistenz benötigt wird) als behinderungsbedingte Mehrkosten im Rahmen der Eingliederungshilfe anzuerkennen sein können, sofern die Begleitung nicht durch Familie/Freunde erfolgt: BSG, Urteil vom 19.05.2022 – Aktenzeichen B 8 SO 13/20 R, Rechtsdienst Lebenshilfe 4/2022, Seite 171 fortfolgende; SG Leipzig, Gerichtsbescheid vom 03.06.2024 – Aktenzeichen S 4 SO 62/60, Rechtsdienst Lebenshilfe 2/2025, Seite 73).

XXX (*Bitte Namen einsetzen*) wird auf der Ferienfreizeit/dem Ausflug nicht von der Familie/Freunden begleitet (Bitte streichen, was nicht zutrifft), sondern XXX (*Bitte kurz mitteilen, wer XXX begleiten wird und in welchem Verhältnis XXX zu der Person steht – wenn es keine Organisation ist*).

Der Kostenübernahme steht es nach der oben genannten BSG-Entscheidung von 2022 auch nicht entgegen, dass noch offen ist, ob sich Kontakt zu nichtbehinderten Menschen ergeben wird.

(*Falls es um eine Reise geht:*) Die geplante Reisedauer von einer Woche hat das BSG ebenfalls unproblematisch bejaht (*Hinweis: Eine längere Reisedauer kann nach dem BSG auch angemessen sein, aber es ist immer eine Entscheidung des Einzelfalls*).

Dem oben genannten Anspruch steht auch nicht entgegen, dass XXX (*Bitte Namen einsetzen*) den Pflegegrad XXX hat und Leistungen der Pflegeversicherung nutzen kann. Insbe-

sondere ist meine Tochter/mein Sohn (*Bitte streichen, was nicht zutrifft*) nicht verpflichtet, die Leistungen der Pflegeversicherung zunächst vollständig auszuschöpfen.

Im Gesetz steht vielmehr ausdrücklich, dass Eingliederungshilfe und Pflege gleichrangig nebeneinander geltend gemacht werden können, wenn ein pflegebedürftiger Mensch in der Häuslichkeit versorgt wird (§ 91 Absatz 3 SGB IX, § 13 Absatz 3 SGB XI) und auf beide Leistungen angewiesen ist. XXX (*Bitte Namen ergänzen*) lebt bei uns, also bei seinen Eltern (*oder: Geschwistern oder selbstständig in einer Wohnung oder in einer ambulant betreuten Wohngruppe - bitte aufführen, was zutrifft*).

Hintergrund des Gleichrangs ist die unterschiedliche Zielrichtung der beiden Leistungen: Bei der Pflege geht es vor allem um die Aufrechterhaltung beziehungsweise Wiedergewinnung von verloren gegangenen Fähigkeiten und der Selbstständigkeit. Gesundheitliche Beeinträchtigungen sollen kompensiert werden (§ 2 SGB XI). Dagegen ist es Ziel der Eingliederungshilfe, dem Menschen eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen und die volle Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern (§ 90 SGB IX). Menschen mit Behinderung benötigen häufig beide Leistungen, um selbstbestimmt leben zu können.

Aus den oben genannten Gründen geht es bei XXX (*Bitte Namen einsetzen*) nicht um Pflege (*Bitte mitteilen, falls Pflegeleistungen schon für die Pflege im Urlaub eingeplant sind und gegebenenfalls auch, falls das Budget der Verhinderungspflege bereits verbraucht sein sollte.*)

Vor diesem Hintergrund ist der ablehnende Bescheid aufzuheben und die Leistung der Eingliederungshilfe antragsgemäß zu gewähren.

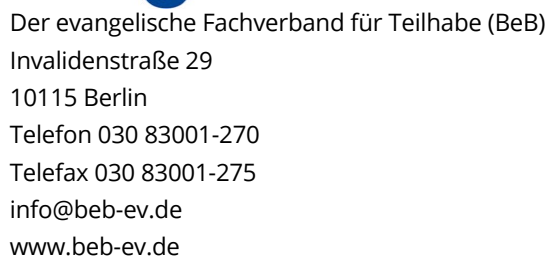
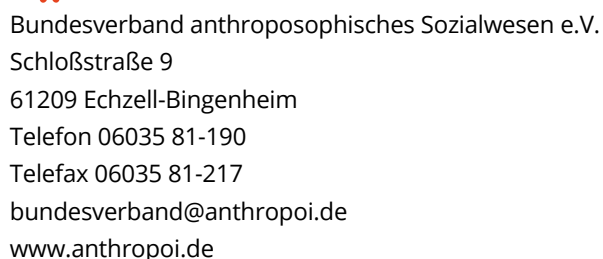
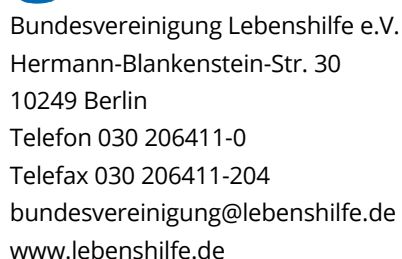
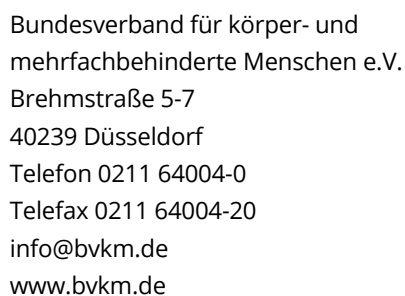
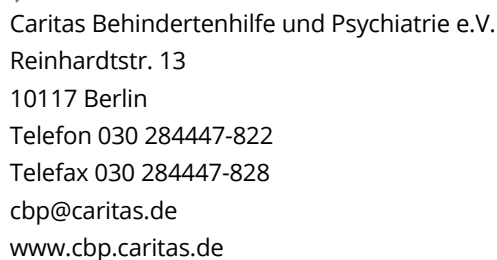
(*Falls die Reise/der Ausflug/die Ferienfreizeit schon bald stattfinden soll:*) Bitte beachten Sie, dass in Anbetracht der bevorstehenden Urlaubsreise/Ferienfreizeit/des Ausflugs (*Bitte streichen, was nicht zutrifft*) eine kurzfristige Entscheidung über den Widerspruch wichtig ist. Da die Reise am XXX beginnt/der Ausflug am XXX stattfindet, bitte ich höflich um Entscheidung bis zum XXX (*Bitte Datum mindestens 6 Wochen vor Abreise angeben*). Andernfalls bin ich gezwungen, einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz bei Gericht einzureichen.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen XXX

Anlagen:

1. Vollmacht/Betreuerausweis anbei (*Bitte beifügen*).
2. *Hier können Sie aktuelle Befunde, Arztberichte oder therapeutische Stellungnahmen beifügen, die den Unterstützungsbedarf belegen. Gegebenenfalls auch Unterlagen zur geplanten Aktivität Reise/Assistenzumfang et cetera. In der vorstehenden Begründung dann bitte schon auf diese Unterlagen hinweisen.*

[illegible]

Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

Raiffeisenstraße 18
35043 Marburg
Tel. 06421 491-0, Fax 06421 491-167

Hermann-Blankenstein-Straße 30
10249 Berlin
Tel. 030 206411-0, Fax 030 206411-204

bundesvereinigung@lebenshilfe.de
www.lebenshilfe.de

